

Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen nach § 56 Abs. 1 und 5 und §§ 57, 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach dem Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beigefügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf der letzten Seite zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie das Merkblatt am Ende des Antrags.

1. Angaben zum Arbeitgeber / zum Antragsteller

Name der Firma			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Name des Ansprechpartners	Telefon	E-Mail	

2. Angaben zur Person, für die eine Erstattung der Entschädigung beantragt wird (Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer)

Name	Vorname	Geburtsdatum	
ggf. Geburtsname	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
steuerliche Identifikationsnummer bzw. Steuernummer / eTIN			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	

3. Angaben zum Tätigkeitsverbot / Absonderung (Quarantäne)

Hinweis

Relevant sind nur die Zeiten einer behördlich angeordneten Quarantäne bzw. in denen eine behördliche Quarantäneanordnung hätte ergehen können, weil die tatsächlichen Voraussetzungen dazu vorlagen. Eine „vorsorgliche“ Selbstisolation in Eigenregie, beispielsweise nach einem positiven Selbsttest, genügt nicht.

Zeitdauer der Quarantäne, auch bei mündlicher Anordnung:

von	bis
-----	-----

Schriftliche Bestätigung der Quarantäne im o. g. Zeitraum (*Bitte vollständigen Nachweis in Kopie beifügen*)

Behörde	vom
---------	-----

Wurde die Absonderung wegen einer Reise aufgrund der bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV, bis 12.05.2021) oder der Corona-Einreiseverordnung (ab 13.05.2021) veranlasst?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, bitte Zeitraum und Reiseland angeben:

Ausreise	Wiedereinreise nach Deutschland	Reiseland
----------	---------------------------------	-----------

War die Reise zwingend und unaufschiebbar?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, aus welchen Gründen?

ausführliche Begründung

4. Tätigkeit / Umfang / Arbeitszeit

Bitte beschreiben Sie die Tätigkeit der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers, den Umfang der Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit und die übliche Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage:

Kurzbeschreibung

Tätigkeit im "Homeoffice"

Konnte die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die ausgeübte Tätigkeit im "Homeoffice" ausüben?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welchem prozentualen Umfang?

Angabe Prozent

Wenn nein, warum konnte kein "Homeoffice" ausgeübt werden?

Begründung

5. Vorrangige Entgeltfortzahlung

Hinweis

Soweit der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer im geltend gemachten Zeitraum Entgeltfortzahlung gewährt wurde, liegt bereits kein Verdienstausfall vor, sodass regelmäßig kein Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1 und 5 IfSG besteht. Bitte passen Sie den Zeitraum der Geltendmachung ggf. entsprechend an.

5.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

War die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer während der Quarantäne **krankgeschrieben bzw. arbeitsunfähig** erkrankt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, arbeitsunfähig erkrankt

vom	bis
-----	-----

5.2 § 616 BGB Vorübergehende Verhinderung

Hinweis

Nur bei Dauer der Quarantäne von bis zu vier Tagen

Wurde die **Anwendung von § 616 BGB** (Entgeltfortzahlung bei vorübergehender Verhinderung) im Arbeitsvertrag / Tarifvertrag **ausgeschlossen**?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, bitte den entsprechenden Auszug aus dem Arbeits- bzw. Tarifvertrag in Kopie vorlegen.

5.3 Fortzahlung der Vergütung für Auszubildende

Ist die Arbeitnehmerin **Auszubildende** / der Arbeitnehmer **Auszubildender** im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und hat sie / er deshalb einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung gemäß **§ 19 BBiG**?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, bitte Zeitraum angeben

von	bis
-----	-----

5.4 Vorab genehmigter Urlaub / Überstundenausgleich

Hatte die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer während der Quarantäne vorab genehmigten **Urlaub / Überstundenausgleich**?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, bitte Zeitraum angeben

von	bis
-----	-----

5.5 Weitere Informationen (können Sie hier angeben)

weitere Informationen

6. Weitere vorrangige Leistungen

Hinweis

Soweit im geltend gemachten Zeitraum sonstige Entschädigungen / Erstattungen / Kompensationen für den Verdienstaufschlag von Dritten gewährt wurden, kann regelmäßig keine zusätzliche Entschädigung bzw. Erstattung des Verdienstaufschlags nach § 56 Abs. 1 und 5 IfSG geltend gemacht werden.

6.1 Hatte die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die Quarantäne Anspruch auf **Kurzarbeitergeld**?

☐ Ja

☐ Nein

von	bis	Betrag in Euro
Wenn ja, in welchem Umfang (Anteil der Kurzarbeit)		Angabe Prozent

6.2 Hatte die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die Quarantäne Anspruch auf **Winterausfallgeld**?

☐ Ja

☐ Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

6.3 Hatte die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ohne die Quarantäne Anspruch auf **Zuschuss-Wintergeld**?

☐ Ja

☐ Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

6.4 Wurden Einnahmen aus einer Ersatztätigkeit erzielt?

☐ Ja ☐ Nein

von	bis	Betrag in Euro
-----	-----	----------------

6.5 Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer im geltend gemachten Zeitraum eine sonstige Entschädigung / Erstattung / Kompensation für den Verdienstaussfall erhalten?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, woraus, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe?

Angaben

7. Antrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und § 57 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 IfSG / Zeitraum der Geltendmachung

Hinweis:

Die Entschädigung kann nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, in dem wegen der Quarantäne keine Arbeitsleistung erbracht werden konnte. Das heißt, dass der *Zeitraum der Geltendmachung kürzer sein kann als der Zeitraum der Quarantäne* in der schriftlichen Bestätigung unter Nr. 3, z.B. wenn die *Quarantäne zunächst mündlich angeordnet* wurde oder wenn eine *vorrangige Entgeltfortzahlung* greift. Geben Sie hier nur den Zeitraum während der Quarantäne an, in dem keine Arbeitsleistung erbracht werden konnte und in dem deshalb ein Verdienstaussfall entstanden ist.

Die Erstattung des Verdienstaussfalles für den Zeitraum während der Quarantäne

von	bis
-----	-----

wird einschließlich der auf die Entschädigung anfallenden Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht.

8. Höhe des Verdienstaussfalls und der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge

Weitere Hinweise zur Berechnung des Verdienstaussfalls finden Sie im Merkblatt unter Nr. 4 auf Seite 2 - 3

Bitte fügen Sie die Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung(en) des / der von der Quarantäne betroffenen Monats / Monate bei.

8.1 Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer während des Monats, in den die Quarantäne fällt, ihre / seine Tätigkeit für den Arbeitgeber aufgenommen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wann?

Datum

8.2 Wurde durch Tarifvertrag für den Fall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eine von den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes abweichende Regelung vereinbart?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, fügen Sie bitte einen Auszug des entsprechenden Tarifvertrags mit den Regelungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (in Kopie) bei.

Name des Tarifvertrags	vom
------------------------	-----

Hinweis:

Bei **Altfällen mit Ende der Quarantäne bis spätestens am 30.03.2021** besteht die Möglichkeit, die Entschädigung auch nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln: „Nettoentgelt : Kalendertage des betroffenen Monats * Quarantänetage“. Geben Sie in diesem Fall direkt unter Nr. 8.6 das ausgezahlte Nettoentgelt an. Altfälle können auch nach der neuen Berechnungsmethode berechnet und erstattet werden. **Ab dem 31.03.2021** ist die Berechnung zwingend nach § 56 Abs. 3 IfSG vorzunehmen.

8.3 Wie hoch ist das reguläre Brutto-Entgelt der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers im Monat / in den Monaten der Quarantäne (Brutto-SOLL-Entgelt)?**Hinweis:**

Das Brutto-Soll-Entgelt bemisst sich nach den Regelungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in § 4 Abs. 1, 1a und 4 Entgeltfortzahlungsgesetz. Siehe außerdem die Ausführungen im Merkblatt unter Nr. 4, Seite 2 - 3.

Brutto-SOLL-Entgelt Monat 1

Euro

Brutto-SOLL-Entgelt Monat 2

Euro

Brutto-SOLL-Entgelt Monat 3

Euro

8.4 Wie hoch ist das im Monat / in den Monaten der Quarantäne tatsächlich, also in den Zeiten ohne Quarantäne erzielte Brutto-Entgelt (Brutto-IST-Entgelt)?

Brutto-IST-Entgelt Monat 1

Euro

Brutto-IST-Entgelt Monat 2

Euro

Brutto-IST-Entgelt Monat 3

Euro

8.5 Welche Steuerklasse wurde im Zeitraum der Geltendmachung angewendet?

Steuerklasse

8.6 Die Entschädigung wurde der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer bereits in folgender Höhe ausbezahlt:

Verdienstausschlag Monat 1 = NETTO-Entgeltdifferenz zwischen Netto-SOLL-Entgelt und Netto-IST-Entgelt in Monat 1

Euro

Verdienstausschlag Monat 2 = NETTO-Entgeltdifferenz zwischen Netto-SOLL-Entgelt und Netto-IST-Entgelt in Monat 2

Euro

Verdienstausschlag Monat 3 = NETTO-Entgeltdifferenz zwischen Netto-SOLL-Entgelt und Netto-IST-Entgelt in Monat 3

Euro

Summe der ausgezahlten Entschädigungen
= Verdienstausschlag Monat 1 + Monat 2 + Monat 3

Euro

8.7 Angaben zur Versicherungspflicht

Bestand die gesetzliche Versicherungspflicht zum Zeitpunkt der Quarantäne für die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer?

Krankenversicherung

☐ Ja☐ Nein

Wenn ja, bitte Namen der Krankenkasse angeben:

Name der Krankenkasse

Pflegeversicherung	☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, war der Beitragszuschlag für Kinderlose zu entrichten?	☐ Ja	☐ Nein
Rentenversicherung	☐ Ja	☐ Nein
Arbeitslosenversicherung	☐ Ja	☐ Nein

8.8 Abgeführte Sozialversicherungsbeiträge

Hinweis:

Im Folgenden dürfen zu abgeführten Versicherungsbeiträgen nur Eintragungen erfolgen, sofern die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer gesetzlich pflichtversichert ist und der Arbeitgeber deshalb die Beiträge abzuführen hat. Beiträge zu sonstigen Versicherungen können nach § 58 IfSG erstattet werden, siehe dazu unten „Erklärung des Arbeitnehmers“ unter 3.

Abgeführte Krankenversicherungsbeiträge für den Zeitraum der Geltendmachung (<i>Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil</i>)	Euro
Abgeführte Rentenversicherungsbeiträge für den Zeitraum der Geltendmachung (<i>Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil</i>)	Euro
Abgeführte Arbeitslosenversicherungsbeiträge für den Zeitraum der Geltendmachung (<i>Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil</i>)	Euro
Abgeführte Pflegeversicherungsbeiträge für den Zeitraum der Geltendmachung (<i>Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil</i>)	Euro
Abgeführte Umlagen für den Zeitraum der Geltendmachung (<i>Krankheit / Mutterschaft / Insolvenz</i>)	Euro
Summe der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge	Euro

8.9 Beantragte Entschädigungssumme

Summe der ausgezahlten Entschädigungen (Nr. 8.6) und der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge (Nr. 8.8)	Euro
--	------

9. Bankverbindung für Erstattungszahlung

Die Entschädigung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

Dem Antrag sind folgende Nachweise jeweils in Kopie beigelegt:

- ☐ Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (Quarantäne), aus der ein genauer Quarantänezeitraum hervorgeht.
- ☐ Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des betreffenden Monats / der betreffenden Monate der Quarantäne
- ☐ Erklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers
- ☐ Sonstige

Sonstige

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung auf das angegebene Konto. Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben sind mir bewusst.

Eine Beantragung unter vorsätzlicher Angabe falscher oder unvollständiger Tatsachen ist als Betrug zu werten. Der Betrugstatbestand sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird angezeigt und die Leistung ist zurückzuzahlen.

Hinweis:

Sowohl hinsichtlich der geleisteten Verdienstauffallentschädigung als auch hinsichtlich der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge sind die entschädigungspflichtigen Stellen verpflichtet, die geleisteten Zahlungen weiteren Behörden (*Finanzverwaltung, Sozialverwaltung*) zu melden. Im Rahmen dieser Meldepflicht werden Sie im Nachgang über die erfolgten Meldungen informiert.

Mit der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag (z. B. andere Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte) bin ich einverstanden.

☐ Ja

☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Erklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

1. Erklärung zur Schutzimpfung gegen COVID-19

Hatten Sie bis zum Zeitpunkt des die Absonderung auslösenden Ereignisses (z.B. enger Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19, eigener positiver PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) die **Möglichkeit**, sich vollständig gegen COVID-19 impfen zu lassen? *(Eine vollständige Impfung liegt ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung vor.)*

☐ Ja ☐ Nein

Waren Sie zum Zeitpunkt des die Absonderung auslösenden Ereignisses (z.B. enger Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19, eigener positiver PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) **vollständig** gegen COVID-19 **geimpft**? *(Eine vollständige Impfung liegt rechtlich betrachtet ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung vor.)*

☐ Ja ☐ Nein

Waren Sie zum Zeitpunkt des die Absonderung auslösenden Ereignisses (z.B. enger Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19, eigener positiver PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion **genesen** und mit **einer Impfstoffdosis** geimpft?

☐ Ja ☐ Nein

Waren Sie zum Zeitpunkt des die Absonderung auslösenden Ereignisses (z.B. enger Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19, eigener positiver PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest) von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion **genesen** und die zugrundeliegende **Testung** liegt mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurück?

☐ Ja ☐ Nein

Ggf. Anmerkungen zu Besonderheiten im Einzelfall (z.B., warum eine Impfung unmöglich oder unzumutbar war / ist oder warum die Quarantäne auch bei erfolgter Impfung angeordnet worden wäre):

Angaben

2. Auskunft anderer Stellen

Mit der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag (z. B. andere Behörden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte) bin ich einverstanden.

☐ Ja ☐ Nein

3. Ggf.: Antrag gemäß § 58 IfSG auf anteilige Erstattung der erbrachten Vorsorgeaufwendungen für den Zeitraum meiner Quarantäne

Hinweis:

Ggf. bei privat und freiwillig versicherten Arbeitnehmern – NICHT auszufüllen, sofern eine gesetzliche Pflichtversicherung (vgl. Nr. 8.7 auf Seite 5 des Antragsformulars) besteht.

Hiermit beantrage ich gemäß § 58 IfSG die anteilige Erstattung meiner erbrachten Vorsorgeaufwendungen für den Zeitraum meiner Quarantäne

von

bis

Krankenversicherung

☐ freiwillig gesetzlich versichert ☐ privat versichert

Krankenkasse / Versicherung	Gesamtbeitrag für den Zeitraum der Geltendmachung	Anteil des Arbeitgebers für den Zeitraum der Geltendmachung
-----------------------------	---	---

Pflegeversicherung

☐ gesetzlich versichert aufgrund freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung ☐ privat versichert

Krankenkasse / Versicherung	Gesamtbeitrag für den Zeitraum der Geltendmachung	Anteil des Arbeitgebers für den Zeitraum der Geltendmachung
-----------------------------	---	---

Rentenversicherung / berufsständische Versorgung

Rentenversicherungsträger / Versicherung	Gesamtbeitrag für den Zeitraum der Geltendmachung	Anteil des Arbeitgebers für den Zeitraum der Geltendmachung
--	---	---

Sonstiges

Versicherung	Gesamtbeitrag für den Zeitraum der Geltendmachung	Anteil des Arbeitgebers für den Zeitraum der Geltendmachung
--------------	---	---

☐ Die vorstehenden Beiträge werden vom Arbeitgeber direkt an die jeweilige Stelle abgeführt.

☐ Der Arbeitnehmer führt die Beiträge selbst an die jeweilige Stelle ab und erhält vom Arbeitgeber einen Zuschuss.

Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise (in Kopie) bei.

Hiermit beantrage ich die Erstattung der vorstehenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang nach § 58 IfSG auf folgendes Konto:

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

Soweit der Arbeitgeber Beiträge direkt an die jeweilige Versicherung / den jeweiligen Leistungsträger abgeführt hat oder bereits an mich ausbezahlt hat, stimme ich der Auszahlung der Erstattung direkt an den Arbeitgeber zu.

4. Allgemeine Angaben

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ich stimme zu, dass mir die Informationen, welche Daten an das zuständige Finanzamt / den Sozialversicherungsträgern übermittelt werden, auf elektronischem Weg zugehen.

Hinweis:

Sowohl hinsichtlich der geleisteten Verdienstausfallentschädigung als auch hinsichtlich der erstatteten Sozialversicherungsbeiträge sind die entschädigungspflichtigen Stellen verpflichtet, die geleisteten Zahlungen weiteren Behörden (*Finanzverwaltung, Sozialverwaltung*) zu melden. Im Rahmen dieser Meldepflicht werden Sie im Nachgang über die erfolgten Meldungen informiert.

Ort, Datum

Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Zahlung von Verdienstausschüttung beziehungsweise Erstattung an den Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1 und 5 und §§ 57, 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Unter bestimmten Umständen sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern die Verdienstausschüttung gemäß § 56 IfSG vorzulegen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Dazu müssen Ihre Arbeitnehmer auf Anordnung der zuständigen Behörde oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften Verboten in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen oder abgesondert worden sein (z. B. *Quarantäneanordnung oder Absondern aufgrund der Einreiseverordnung*) und dadurch ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde muss schriftlich vorliegen beziehungsweise schriftlich bestätigt sein. Beruht die Quarantäne auf der Einreisequarantäneverordnung (EQV) bzw. der Einreiseverordnung, sind die Umstände der Reise mit entsprechenden Belegen glaubhaft zu machen. Der Verdienstausschüttung muss kausal durch die Anordnung verursacht worden sein und nicht etwa durch eine Betriebsschließung usw.

Die Entschädigungsvorschrift des § 56 Abs. 1 IfSG verfolgt nicht das Ziel, Sie als Arbeitgeber für entstandene Kosten oder entgangene Gewinne zu entschädigen. Ausschlaggebend ist, ob Sie als Arbeitgeber von Gesetzes wegen aus § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG dazu verpflichtet waren, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Allein in diesem Fall werden Ihnen die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

Bei allen anderen Gründen, z. B., wenn Ihr Betrieb (*insbesondere aufgrund einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung*) von einer Schließung betroffen ist, wenn aufgrund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind usw., kann keine Entschädigung nach diesen Vorschriften geleistet werden. In diesen Fällen finden die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch besteht gemäß § 56 Abs. 1 Sätze 4 und 5 IfSG auch nicht, wenn eine Person vermeidbar, d. h. ohne zwingende und unaufschiebbare Gründe in ein Risikogebiet reist, sodass durch Nichtantritt der Reise die Quarantäne nach Wiedereinreise hätte vermieden werden können.

Ein eigener Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG kann Ihnen zustehen, wenn Sie aufgrund einer an Sie gerichteten Quarantäneanordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstausschüttung erleiden.

Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie im Folgenden sowie auf der Homepage der jeweiligen Regierung. Dort können Sie auch das Formular für die Antragstellung herunterladen.

1. Die Anträge sind **innerhalb einer Frist von zwei Jahren** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beziehungsweise dem Ende der Absonderung bei der **zuständigen Regierung** einzureichen.

Den Ort des Erlasses entnehmen Sie bitte aus der Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*). Bitte überprüfen Sie, in welchem Regierungsbezirk der Ort des Erlasses liegt und wählen Sie hiernach die zuständige Regierung aus.

Seite 2 von 5

2. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß § 56 Abs. 5 Sätze 1 und 3 IfSG für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – **längstens für sechs Wochen** – die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der zuständigen Regierung erstattet. Die entsprechenden, fortgezählten Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß § 57 Abs. 1 und 2 IfSG ebenfalls auf Antrag erstattet.
3. Bei Erstattungsanträgen ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass seitens des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) **kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. auf Entgeltersatzleistungen auf Grund anderer Rechtsnormen** besteht, z. B. auf Grund einer Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 BGB (siehe S. 3 Nr. 5.2 des Antrags) oder im Krankheitsfall.

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Sofern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG bzw. einer Absonderung nach § 30 IfSG auch **arbeitsunfähig** erkrankt ist, tritt das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderung für die Dauer der Erkrankung in den Hintergrund. In diesem Fall besteht für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit ein Lohnfortzahlungsanspruch und es liegt **kein erstattungsfähiger Verdienstausschlag** vor. Der Lohnfortzahlungsanspruch besteht in diesen Fällen regelmäßig für die ersten sechs Wochen gegenüber dem Arbeitgeber, im Übrigen besteht ggf. ein gegenüber § 56 IfSG vorrangiger Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse.
- An gesetzlichen **Feiertagen** greift ebenfalls die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Wegen der Subsidiarität des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Abs. 1 IfSG gegenüber der Entgeltfortzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen liegt **kein erstattungsfähiger Verdienstausschlag** vor.
- Für **Auszubildende im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG)** gilt die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG. Danach hat der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Dauer von sechs Wochen das Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kann demnach nicht gewährt werden.
- Bei Arbeitnehmern ist **§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)** zu berücksichtigen, dessen Satz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

Als „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ wird pauschalierend ein Zeitraum von vier Tagen angesehen. **Dauert das Tätigkeitsverbot/die Quarantäne maximal vier Tage**, ist ein Entschädigungsanspruch nur dann gegeben, wenn die Anwendung der Vorschrift des § 616 BGB durch Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen ist.

Sollte die im § 616 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, muss dies durch Vorlage einer Kopie des Vertrages – Auszug genügt – nachgewiesen werden. (Nur bei Dauer des Tätigkeitsverbots/der Quarantäne von bis zu vier Tagen)

- Ein Entschädigungsanspruch besteht darüber hinaus nur, wenn **keine Ersatztätigkeit** ausgeübt werden konnte und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Tätigkeit **nicht im „Homeoffice“** ausüben konnte. Im Fall einer teilweisen Ersatztätigkeit/Tätigkeit im „Homeoffice“ ist anzugeben, zu welchem Anteil diese ausgeübt werden konnte.
4. Die nach § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG vom Arbeitgeber ausbezuhende Entschädigung bemisst sich gemäß § 56 Abs. 2 und 3 IfSG nach dem Verdienstausschlag.

Bei **Altfällen mit Ende der Quarantäne bis spätestens am 30.03.2021** besteht die Möglichkeit, die Entschädigung auch nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln: „Nettoentgelt : Kalendertage des betroffenen Monats * Quarantänedage“. Geben Sie in diesem Fall direkt unter Nr. 8.6 das ausgezahlte Nettoentgelt an. Altfälle können auch nach der neuen Berechnungsmethode berechnet und erstattet werden. **Ab dem 31.03.2021** ist die Berechnung zwingend nach § 56 Abs. 3 IfSG vorzunehmen.

Für die **Berechnung des Verdienstauffalls** ist zunächst das monatliche Arbeitsentgelt anzugeben, das durch den Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit ohne die Quarantäne zu erzielen gewesen wäre (**Brutto-SOLL-Entgelt = reguläres Brutto-Entgelt**). Dieses Arbeitsentgelt errechnet sich nach den Vorschriften für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in § 4 Abs. 1, 1a und 4 Entgeltfortzahlungsgesetz. Zu diesem Arbeitsentgelt gehören beispielsweise nicht das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt und Leistungen für Aufwendungen des Arbeitnehmers, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, dass dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen tatsächlich entstanden sind und dem Arbeitnehmer solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit bzw. der Quarantäne nicht entstehen. Erhält der Arbeitnehmer eine auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeitnehmer in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst der Berechnung zugrunde zu legen. Geldwerte Vorteile (z. B. *Dienstwagen*), die dem Arbeitnehmer unabhängig von der tatsächlichen Arbeitserbringung weiter zustehen, sind nicht entschädigungsfähig.

Durch **Tarifvertrag** kann eine abweichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts festgelegt werden (§ 4 Abs. 4 Entgeltfortzahlungsgesetz). Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vereinbart werden.

Sodann ist das im jeweiligen von der Quarantäne betroffenen Monat tatsächliche erzielte Brutto-Entgelt heranzuziehen (**Brutto-IST-Entgelt = wegen Quarantäne reduziertes Brutto-Entgelt**).

Brutto-SOLL-Entgelt und Brutto-IST-Entgelt sind entsprechend der Berechnung des Kurzarbeitergeldes nach § 106 SGB III jeweils in ein Netto-SOLL-Entgelt und ein Netto-IST-Entgelt umzurechnen (→ anhand der Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug) der Bundesagentur für Arbeit). Die Differenz aus dem Netto-SOLL-Entgelt und dem Netto-IST-Entgelt ist die sog. **Netto-Entgeltdifferenz, d.h. der erstattungsfähige Verdienstauffall**.

Die **Versicherungspflicht in der Sozialversicherung** besteht in Fällen, in denen eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG zu zahlen ist, nach § 57 IfSG fort. Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge werden gemäß § 57 Abs. 1, Abs. 2 IfSG erstattet. Im Falle eines beruflichen **Tätigkeitsverbots** nach § 31 IfSG, das sich beispielsweise an eine Quarantäne anschließt, werden **ausschließlich die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet**, da § 57 Abs. 2 IfSG nicht für Personen gilt, denen nach § 56 Abs. 1 Satz IfSG wegen eines Tätigkeitsverbots eine Entschädigung zu gewähren ist.

Besteht **keine Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung, so werden die Aufwendungen des Entschädigungsberechtigten in angemessenem Umfang gemäß § 58 IfSG erstattet. Dabei ist es wichtig zu unterscheiden, ob die Beiträge direkt von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer oder in ihrem/seinem Auftrag vom Arbeitgeber bezahlt werden.

Bei **geringfügig Beschäftigten (Minijobs)** ist aus Vereinfachungsgründen die Differenz aus Brutto-SOLL-Entgelt und Brutto-IST-Entgelt, also die Brutto-Entgeltdifferenz auszus zahlen, und zwar unabhängig davon, ob eine individuelle Besteuerung erfolgt oder/und die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Die vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge zur Rentenversicherung werden nur gemäß § 57 IfSG erstattet, wenn sich die/der geringfügig Beschäftigte nicht von der Rentenversicherungspflicht hat befreien lassen.

5. Entschädigungszahlungen nach dem IfSG sind steuerfrei (§ 3 Nr. 25 EStG), unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e EStG).

6. Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

- Bescheinigung über das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*), aus der ein genauer Quarantänezeitraum hervorgeht und dessen Aufhebung.
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des betreffenden Monats/der betreffenden Monate der Quarantäne.
- Unterschriebene Erklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.
- Ggf. Auszug aus dem Arbeits- oder Tarifvertrag, wonach § 616 BGB abbedungen ist (*nur erforderlich bei Quarantäne unter fünf Tagen*).
- Ggf. Auszug aus dem Tarifvertrag über eine von den Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) abweichende Bemessungsgrundlage des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts.
- Ggf. Nachweise für Aufwendungen der sozialen Sicherung im angemessenen Umfang gemäß § 58 IfSG.

E-Mail Kontaktadressen

Regierung von Oberbayern	quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de
Regierung von Niederbayern	verdienstausfall-ifsg@reg-nb.bayern.de
Regierung der Oberpfalz	verdienstausfall-corona@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken	verdienstausfall-ifsg@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Mittelfranken	verdienstausfall.ifsg@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Unterfranken	verdienstausfallcorona@reg-ufr.bayern.de
Regierung von Schwaben	Verdienstausfallantraege-Corona@reg-schw.bayern.de